



Eisenbahn-Bundesamt

**Untersuchungszentrale der Eisenbahn-
Unfalluntersuchungsstelle des Bundes**

Bearbeitung: Gerd Münnich
Telefon: (02 28) 98 26- 0
Telefax: (0228)9826-112
e-Mail: unfalluntersuchung@eba.bund.de

Eisenbahn-Unfalluntersuchungsstelle. Postfach 200565. 53135 Bonn

An alle Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes und nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die der Eisenbahnaufsicht des Bundes gemäß § 5 Abs. 1e, Nr. 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) unterliegen

Internet: www.eisenbahn-unfalluntersuchung.de
Datum: 10.11.2009
VMS-Nummer **256156**

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

6010 U -60uv/007-9101#002

Allgemeinverfügung der Eisenbahn-Unfalluntersuchungsstelle des Bundes (EUB)

1. Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind verpflichtet, die nachfolgenden Anweisungen zur Konkretisierung der ihnen obliegenden Meldepflichten bei gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb einzuhalten.
2. Die Allgemeinverfügung zum Melden von gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb (Ausgabe 1.1) tritt zum 01.01.2010 in Kraft.
3. Mit der bestandskräftigen Inkraftsetzung wird die Anordnung Gz. A21B3-3.Doc vom 15.11.1999 (Anweisung A 21 00 00) aufgehoben.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Begründung

Diese Verfügung ergeht auf Grundlage des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Untersuchung gefährlicher Ereignisse im Eisenbahnbetrieb (EUV) vom 5. Juli 2007 und konkretisiert die Meldepflicht der Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn einzulegen.

Im Auftrag

gez. Müller



beglaubigt:

 ROAR

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Anordnung gilt für den Bereich der Eisenbahninfrastrukturen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) und für nichtbundeseigene Eisenbahninfrastrukturen, die der Eisenbahnaufsicht des Bundes gemäß § 5 Abs. 1e, Nr. 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) unterliegen.

1.2 Zielsetzung

Mit dieser Verfügung werden die im Sinne der RL 2004/49/EG durch Untersuchungsstellen zu untersuchenden gefährlichen Ereignisse definiert und die Grundlage für ein einheitliches Verwaltungshandeln zwischen den Untersuchungsbehörden und den beteiligten Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) geschaffen.

Die Verfügung konkretisiert die in § 2 Abs. 3 Eisenbahn-Unfalluntersuchungsverordnung (EUV) normierte Meldepflicht und definiert in Kapitel 2 die zu meldenden gefährlichen Ereignisse. Diese Verfügung entbindet Eisenbahnen nicht von ihrer Verpflichtung, alle gefährlichen Ereignisse zu untersuchen, auszuwerten und die notwendigen Vorbeugungs- und Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

1.3 Meldepflicht

Gemäß § 2 Abs. 3 EUV sind EIU verpflichtet, sämtliche gefährlichen Ereignisse im Eisenbahnbetrieb den Untersuchungsbehörden gemäß § 5 Abs. 1f AEG unverzüglich zu melden. Die notwendigen Meldungen haben an die Untersuchungszentrale der EUB zu erfolgen. Zur Annahme der Meldungen wird durch die Untersuchungszentrale der EUB eine ständige Erreichbarkeit sichergestellt.

Nach Eingang der Meldungen entscheidet die Untersuchungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Form unmittelbar eigene Untersuchungen durchgeführt werden.

2 Gefährliche Ereignisse

In Anlehnung an die Definitionen der RL 2004/49/EG werden gefährliche Ereignisse grundsätzlich unterschieden in schwere Unfälle, Unfälle und Störungen. Da ein schwerer Unfall immer vom Begriffsinhalt des Wortes „Unfall“ mit erfasst ist, wird im Folgenden nur der Oberbegriff Unfall verwendet. Gefährliche Ereignisse im Sinne dieser Verfügung sind:

I. Unfall:

- Kollision
- Entgleisung
- Personenunfall
- Bahnübergangsunfall (Zusammenprall)
- Fahrzeugbrand
- Sonstiger Unfall im Eisenbahnbetrieb

II. Störung:

- Vorbeifahrt eines Zuges am Haltbegriff
- Unzulässige Einfahrt in einen besetzten Gleisabschnitt
- Störung am Bahnübergang
- Störung am Fahrzeug
- Störung an der Infrastruktur
- Störung durch betriebliche Fehlhandlung

Ist ein Ereignis beiden Ziffern zuzuordnen, ist Ziffer I. maßgebend. Für die Zuordnung ist das Ausgangs- bzw. Primärereignis ausschlaggebend.

Die zuvor genannten gefährlichen Ereignisse sowie die zugehörigen Ereignisarten werden in den nachfolgenden Kapiteln definiert.

2.1 Unfall

Ein Unfall ist ein unerwünschtes oder unbeabsichtigtes plötzliches Ereignis im Eisenbahnbetrieb oder eine Verkettung derartiger Ereignisse mit Personen-, Sach- oder Umweltschäden.

2.1.1 Kollision

Eine Kollision wird unterschieden in eine Zugkollision und eine sonstige Kollision.

2.1.1.1 Zugkollision

Eine Zugkollision ist das unbeabsichtigte Berühren (Auffahren) von Eisenbahnfahrzeugen oder das Auffahren eines Eisenbahnfahrzeugs auf einen Gegenstand (Aufprall auf Gegenstand), wobei mindestens ein führendes Fahrzeug als Zugfahrt verkehrt.

Hinweise:

Ein Aufprall auf Gegenstände ist zu melden, wenn hierdurch größere Schäden am Eisenbahnfahrzeug verursacht wurden. Ein Aufprall auf einen Gleisabschluss ist immer meldepflichtig. Tiere gelten als Gegenstände im Sinne dieser Definition. Eine Zugkollision mit Gegenständen auf Bahnübergängen entsprechend Kapitel 2.1.4, wird als Bahnübergangsunfall eingestuft.

2.1.1.2 Sonstige Kollision

Eine sonstige Kollision ist das unbeabsichtigte Berühren (Auffahren) von Eisenbahnfahrzeugen oder das Auffahren eines Eisenbahnfahrzeugs auf einen Gegenstand (Aufprall auf Gegenstand) wobei kein Fahrzeug als Zugfahrt verkehrt.

Hinweise:

Die Hinweise zu Kapitel 2.1.1.1 gelten sinngemäß.

2.1.2 Entgleisung

Eine Entgleisung wird unterschieden in eine Zugentgleisung und eine sonstige Entgleisung.

2.1.2.1 Zugentgleisung

Eine Zugentgleisung ist das Abheben eines Rades vom Gleis bei einer in Bewegung befindlichen Zugfahrt.

Hinweise:

Zu einer Zugentgleisung zählen auch Wiedereingleisungsunfälle sowie der zweispurige Lauf eines Eisenbahnfahrzeuges während einer Zugfahrt.

2.1.2.2 Sonstige Entgleisung

Eine sonstigen Entgleisung, ist das Abheben eines Rades vom Gleis bei einem in Bewegung befindlichen Eisenbahnfahrzeug.

Hinweise:

Die Hinweise zu Kapitel 2.1.2.1 gelten sinngemäß.

2.1.3 Personenunfall

Ein Personenunfall wird unterschieden in Unfälle am bewegten bzw. stehenden Eisenbahnfahrzeug.

2.1.3.1 Personenunfall am bewegten Eisenbahnfahrzeug

Ein Personenunfall am bewegten Eisenbahnfahrzeug ist allgemein die Verletzung einer Person durch ein in Bewegung befindliches Eisenbahnfahrzeug. Eisenbahnfahrzeuge sind in diesem Zusammenhang Fahrzeugteile, Ladung oder Ladungssicherung.

Hinweise:

Als Personenunfall sind auch Stürze aus einem in Bewegung befindlichen Eisenbahnfahrzeug sowie das Erfassen von Mitarbeitern der Eisenbahnunternehmen oder unberechtigten Dritten im Gleisbereich (Aufprall auf Personen) zu melden.

Suizide und Arbeitsunfälle gemäß § 8 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) sind grundsätzlich nicht zu melden. Unfälle mit Bahnübergangsbenedutzern sind als Bahnübergangsunfall zu melden.

2.1.3.2 Personenunfall am stehenden Eisenbahnfahrzeug

Personenunfälle am stehenden Fahrzeug sind insbesondere Unfälle, die sich während des planmäßig vorgesehenen Fahrgastwechsels - beim Versuch ein Eisenbahnfahrzeug zu betreten oder zu verlassen - ereignen.

2.1.4 Bahnübergangsunfall (Zusammenprall)

Ein Bahnübergangsunfall (Zusammenprall), ist das Zusammentreffen eines Eisenbahnfahrzeugs mit einem Bahnübergangsbenedutzer auf einem Bahnübergang.

Hinweise:

Ein Aufprall auf Gegenstände, die ein Bahnübergangsbenedutzer verloren hat, ist ebenfalls als Bahnübergangsunfall zu melden.

2.1.5 Fahrzeugbrand

Ein Fahrzeugbrand sind Feuer oder Explosion in einem Eisenbahnfahrzeug (einschließlich der Beladung), die bei der Beförderung vom Abgangs- zum Zielbahnhof, in diesen Bahnhöfen oder bei Unterwegshalten oder Unterwegsbehandlung auftreten. Hinweise:

Vandalismus sowie Brandstiftung sind nicht zu melden. Fahrzeugbrände, die sich während der Abstellphase ereignen und nicht zur unmittelbaren Beeinträchtigung des sicheren Eisenbahnbetriebes führen, sind grundsätzlich nicht zu melden.

2.1.6 Sonstiger Unfall im Eisenbahnbetrieb

Unter einem sonstigen Unfall im Eisenbahnbetrieb ist jeder Personen-, Sach- und Umweltschaden zu verstehen, der nicht den Ziffern 2.1.1-2.1.5 zu zuordnen ist bzw. darin nicht explizit ausgeschlossen wurde. Ereignisse, die nach Maßgabe spezieller Gesetze und Rechtsverordnungen meldepflichtig sind, gelten nicht als sonstiger Unfall.

2.2 Störung

Eine Störung ist ein Ereignis im Eisenbahnbetrieb, das den sicheren Betrieb eines Zuges - ohne unmittelbaren Personen-, Sach- oder Umweltschaden - beeinträchtigt.

2.2.1 Vorbeifahrt eines Zuges am Haltbegriff

Eine Vorbeifahrt eines Zuges am Haltbegriff ist das Passieren eines Haltebegriffs durch ein Eisenbahnfahrzeug ohne Erlaubnis des Verantwortlichen.

Unter Haltbegriff sind zu verstehen:

- haltgebietende Signale
- keine Zustimmung zur Fahrt durch den Fahrdienstleiter/Zugleiter bei Nicht-Vorhandensein ortsfester Signale
- Stellen, an denen gemäß schriftlichem oder mündlichem Auftrag zu halten ist.

Hinweise:

Nicht unter dieser Ereignisart zu melden sind ablaufende Eisenbahnfahrzeuge sowie vorzeitige Signalhaltfälle, bei denen ein Fahrzeug nicht mehr vor dem Signal angehalten werden kann.

2.2.2 Einfahrt in besetzten Gleisabschnitt

Eine Einfahrt in einen besetzten Gleisabschnitt ist das Einfahren eines Zuges in einen Gleisabschnitt, der bereits mit anderen Fahrzeugen besetzt ist, wenn die Zustimmung durch den Verantwortlichen unzulässigerweise erteilt wurde.

2.2.3 Störung am Bahnübergang

Eine Störung am Bahnübergang ist das Annähern an den Bahnübergang oder das Befahren durch einen Zug ohne ordnungsgemäße Sicherung des Bahnübergangs.

Hinweise:

Durch Straßenverkehrsteilnehmer ausgelöste Störungen, die z. B. eine Schnellbremsung zur Folge haben, gelten nicht als Störung am Bahnübergang und sind grundsätzlich nicht zu melden.

2.2.4 Störung am Fahrzeug

Eine Störung am Fahrzeug sind Unregelmäßigkeiten an sicherheitsrelevanten Einrichtungen des Eisenbahnfahrzeugs, die einem weiteren sicheren Eisenbahnbetrieb entgegenstehen und nach deren Erkennen ein Zug durch eine Schnellbremsung, einen Nothaltauftrag oder auf andere Weise - zur Vermeidung eines Unfalls - unverzüglich zum Halten gebracht werden muss.

2.2.5 Störung an der Infrastruktur

Von einer Störung an der Infrastruktur ist auszugehen, wenn ein Zug aufgrund der Situation durch eine Schnellbremsung, einen Nothaltauftrag oder auf andere Weise - zur Vermeidung eines Unfalls - unverzüglich zum Halten gebracht werden muss.

Bei einer Infrastrukturstörung ist zwischen Störungen am Bahnkörper, an der Leit- und Sicherungstechnik sowie der elektrotechnischen Anlagen zu unterscheiden.

2.2.6 Störung durch betriebliche Fehlhandlung

Von einer betrieblichen Fehlhandlung ist auszugehen, wenn ein Zug aufgrund einer betrieblichen Handlung durch eine Schnellbremsung, einen Nothaltauftrag oder auf andere Weise - zur Vermeidung eines Unfalls - unverzüglich zum Halten gebracht werden muss. Hierzu zählen alle durch betriebliche Fehlhandlungen ausgelösten Störungen, die nicht den Kapiteln 2.2.1 - 2.2.5 zuzuordnen sind.

3 Gefährliche Ereignisse gemäß § 2 Abs. 3 Eisenbahn-Unfalluntersuchungsverordnung (EUV) melden

3.1 Allgemeines

Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben der Untersuchungszentrale der EUB gefährliche Ereignisse in Form von Sofort- und Tagesmeldungen zu übermitteln. Diese Verpflichtung ist erfüllt, wenn das Meldeverfahren gemäß der Kapitel 3.2 und 3.3 durchgeführt wird.

3.2 Sofortmeldung

Die Sofortmeldungen sind unverzüglich, spätestens 30 Minuten nach Bekanntwerden nachfolgender Ereignisse fermündlich abzugeben:

Ereignisart	Sofortmeldung
Kollision	<ul style="list-style-type: none"> • Zugkollision • Aufprall auf Gegenstände und Sonstige Kollision, wenn eine oder mehrere Personen getötet bzw. schwerverletzt oder mindestens 5 Personen leicht verletzt wurden
Entgleisung	<ul style="list-style-type: none"> • Zugentgleisung • Sonstige Entgleisung, wenn eine oder mehrere Personen getötet bzw. schwerverletzt oder mindestens 5 Personen leicht verletzt wurden
Personenunfall	<ul style="list-style-type: none"> • wenn eine oder mehrere Personen getötet bzw. schwerverletzt oder mindestens 5 Personen leicht verletzt wurden • ausgenommen: unberechtigtes Betreten der Gleise
Bahnübergangsunfall, Fahrzeugbrand, sonstiger Unfall	<ul style="list-style-type: none"> • wenn eine oder mehrere Personen getötet bzw. schwerverletzt oder mindestens 5 Personen leicht verletzt wurden
Zusätzlich sind gefährlich« 3 Ereignisse als Sofortmeldung zu melden, wenn aufgrund der Umstände zu erwarten ist, dass das Ereignis überregionales öffentliches Aufsehen erzeugt.	

Von überregionalem öffentlichem Aufsehen ist auszugehen, wenn

- Vertreter von überregionalen Fernseh- oder Rundfunkanstalten oder der überregionalen Presse am Ort des Ereignisses anwesend sind,
- Eisenbahnen aus Anlass des Ereignisses eine Pressemeldung abgeben,
- erhebliche Schäden für Dritte oder für die Umwelt zu vermuten oder entstanden sind oder

- hochrangige Persönlichkeiten beteiligt sind.

Die Sofortmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- meldendes Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit Ansprechstelle und Ansprechperson
- Ereignisart
- Ereignistag und Uhrzeit
- Ereignisort (Bahnhof bzw. Strecke, Streckenkilometer, benachbarte Betriebsstellen)
- beteiligte Eisenbahnen
- Zugnummer
- vermuteter Hergang des gefährlichen Ereignisses
- Angaben über die Folgen (Personenschäden, Sachschäden, Beteiligung Gefahrgut)

Bei Veränderungen wesentlicher Umstände sowie bei weiteren Erkenntnissen, die das Untersuchungsverfahren bzw. das Untersuchungsergebnis möglicherweise beeinflussen können, ist die Sofortmeldung zu ergänzen.

Die Sofortmeldung ist an den Bereitschaftsdienst der EUB zu richten. Die telefonischen Erreichbarkeiten der Bereitschaftshabenden werden dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen gesondert bekanntgegeben.

3.3 Tagesmeldung

Gefährliche Ereignisse sind als Tagesmeldung bis spätestens 7:30 Uhr des darauffolgenden Werktags schriftlich der EUB zu melden.

Die Tagesmeldung ist an die e-Mail-Adresse unfalluntersuchung@eba.bund.de zu senden.

Die Tagesmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- meldendes Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit Ansprechstelle und Ansprechperson
- Ereignisart
- Ereignistag und Uhrzeit
- Ereignisort (Bundesland, Bahnhof bzw. Strecke, Strecken-Nr., Streckenkilometer, benachbarte Betriebsstellen)
- beteiligte Eisenbahnen
- Zugnummer
- Hergang des gefährlichen Ereignisses
- Angaben über die Folgen (Personen- und Sachschäden) des gefährlichen Ereignisses
- vermutete Ursache

Die Tagesmeldung ist 3 Arbeitstage nach Eintreten des Ereignisses mit einer Ergänzungsmeldung gemäß Anlage 1 abzuschließen.

4 Freigabe der Untersuchungsstelle

In Fällen, in denen keine Sofortmeldung verlangt ist, führt die EUB zunächst keine Ermittlungen vor Ort durch. Der entsprechende Ereignisort ist daher seitens der EUB gemäß § 4 Abs. 2 EUV freigegeben. In allen übrigen Fällen ist mit Ausnahme des § 4 Abs. 3 EUV die Entscheidung der EUB abzuwarten.

Die Aufgaben und Befugnisse sowie sonstigen Verpflichtungen der für die Strafverfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden bleiben hiervon unberührt.

Anlage 1: Ergänzungsmeldung

Ereignis:

Unfall: "...

Details zu: Kollision ".
Entgleisung
Personenunfall
Bahnübergangsunfall ".

Störung: ".

am: . . . um: : Uhr

Ereignisort: Bundesland ".

Hergang

Folgen:

Personenschaden (Anzahl): getötet: schwer verletzt: leicht

verletzt:

geschätzter Sachschaden €

Ursachen:

Verursacher: "

Kurzbeschreibung

Beteiligte:

EIU:

EVU Detail: ". Ansprechpartner:

EVU Detail: ". Ansprechpartner:

Dritte: Detail: ". Ansprechpartner:

Bpol Ansprechpartner:

beteiligter Zug/Eisenbahnfahrzeug:

Zug-Nr.

Fzg-Bezeichnung Fzg-Nr.

Bauart/Baureihe:

Zugsicherungseinrichtung/Art: ". funktionstüchtig

Zugfunk "....." vorhanden funktionstüchtig

